

LKP Aktuell

Mandanteninformation Januar 2023

2023: die eAU kommt

Der gelbe Schein wird digital

Mit einem Jahr Verspätung beginnt zum 01.01.2023 für **gesetzlich Krankenversicherte** der Abschied vom gelben Schein, der **ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung**.

Wie bisher muss bei einer **Arbeitsunfähigkeit, die länger als drei Kalendertage** andauert, der Arbeitnehmer sich diese vom Arzt bescheinigen lassen.

Neu ab 2023 ist, dass der Arzt dem Arbeitnehmer **keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Arbeitgeber mehr auf Papier** ausstellt, sondern die Arbeitsunfähigkeit digital an die Krankenkasse meldet. Der Arbeitgeber muss die AU-Bescheinigung sodann elektronisch bei der Krankenkasse seines Arbeitnehmers abrufen.

Was sich so einfach anhört, wird sowohl in den Arztpraxen, den Unternehmen als auch bei den Steuerberatern, die die Lohnbuchhaltungen erstellen, zu erheblichem Mehraufwand führen. Im November titelte ein Branchenblatt: „eAU – das Chaos ist im Anmarsch“.

LKP wird gemeinsam mit einigen „Pilotmandanten“ im Januar die bestmögliche Vorgehensweise ausarbeiten und voraussichtlich im Februar in einem LKP *Stichwort* darüber berichten.

Das neue Verfahren gilt nur für gesetzlich Versicherte. **Für privat Versicherte ändert sich nichts**. Für beide gilt jedoch unabhängig vom Versicherungsstatus und der Abwicklung:

Wie bisher müssen Arbeitnehmer ihre Arbeitgeber am ersten Krankheitstag über ihre Arbeitsunfähigkeit informieren.

Jahressteuergesetz 2022

Am 16.12.2022 hat der Bundesrat das Jahressteuergesetz 2022 verabschiedet. Dieses enthält sowohl rückwirkende Änderungen als auch Neuregelungen ab 2023:

Altersvorsorgeaufwendungen

Bereits ab 2023 (statt wie bisher geplant ab 2025) können Altersvorsorgeaufwendungen vollständig abgezogen werden. Damit soll eine „doppelte Besteuerung“ von Renten aus der Basisversorgung vermieden werden.

Freibeträge (Einkommensteuer)

Der **Sparerpauschbetrag** wird ab 2023 von derzeit 801 € auf 1.000 € erhöht.

Ebenfalls ab 2023 wird der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** um 252 € auf 4.260 € erhöht.

Der **Ausbildungsfreibetrag** erhöht sich von derzeit 924 € auf 1.200 €.

Wer im **Homeoffice** arbeitet, kann ab 2023 die erhöhte Pauschale von 6 € je Homeoffice-Tag in Ansatz bringen. Der maximale jährlich zulässige Abzugsbetrag wird von 600 € auf 1.260 € erhöht. Diese „Wohltat“ verliert jedoch dadurch ihre Wirkung, dass die Homeoffice-Pauschalen in die **allgemeine Werbungskostenpauschale** (2023 bei 1.230 €) eingerechnet und nicht zusätzlich gewährt werden.

Gebäudeabschreibung

Zur Förderung des Wohnungsbaus können **Wohngebäude**, die nach dem 31.12.2022 fertiggestellt werden, zukünftig mit **3 % p.a. linear** abgeschrieben werden (bisher 2 %).

Die **Sonderabschreibung für den Neubau von Mietwohnungen** in Höhe von **5 % p.a.**, welche ursprünglich nur für Wohnungen möglich war, deren Bauantrag vor dem 01.01.2022 gestellt wurde, wird neu aufgelegt und zwar für Wohnungen mit Bauantrag in den Jahren 2023 bis 2026. Neu ist dabei neben den angepassten Baukostengrenzen die Anforderung, dass das Gebäude die Nachhaltigkeitsklasse / Effizienzgebäude Stufe 40 erfüllen muss.

Energiepreispauschale

Klargestellt wurde, dass auch bei **Rentnern** die ausbezahlten 300 € der Besteuerung unterliegen.

Photovoltaikanlagen

Wesentliche Änderungen bringen die gesetzlichen Neuregelungen für Photovoltaikanlagen sowohl in der Einkommensteuer als auch in der Umsatzsteuer:

Rückwirkend ab dem 01.01.2022 werden Einnahmen aus dem Betrieb von PV-Anlagen

- bis zu einer Bruttonennleistung von 30 kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw.
- 15 kW je Wohn- bzw. Gewerbeinheit bei sonstigen Gebäuden

von der Einkommensteuer befreit. Das gilt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms. Somit sind rückwirkend ab 2022 diese Anlagen ertragsteuerlich nicht mehr zu berücksichtigen.

Unabhängig von dieser ertragsteuerlichen Behandlung sind jedoch PV-Anlagen, welche umsatzsteuerpflichtig betrieben werden, auch weiterhin steuerlich im Rahmen der Umsatzsteuererklärung zu erfassen.

Mit Wirkung ab dem 01.01.2023 gilt jedoch eine umsatzsteuerliche Neuregelung dahingehend, dass auf die Lieferung und Installation von PV-Anlagen und Stromspeichern ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz anzuwenden ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bruttonennleistung der Anlage nicht mehr als 30 kW beträgt.

Steuergeheimnis

Eine Neuregelung in der Abgabenordnung stellt klar, dass die Finanzämter Anfragen der Coronahilfe-Bewilligungsstellen beantworten dürfen, ohne gegen die Vorschriften zum

Schutz des Steuergeheimnisses zu verstoßen.

Es ist davon auszugehen, dass die Bewilligungsstellen im Zuge der Schlussabrechnungen in den kommenden Monaten und Jahren vielfältig von dieser Abfragemöglichkeit Gebrauch machen werden.

Bewertungsrecht

Bereits Anfang November haben wir über die Änderungen im Bewertungsrecht berichtet. Diese Änderungen wurden nun gesetzlich so umgesetzt und gelten für Übertragungsfälle nach dem 31.12.2022.

Werden Immobilien übertragen, welche im Ertragswert- oder Sachwertverfahren bewertet werden, so ergeben sich ab 2023 u.a. durch erhöhte Liegenschaftszinssätze und neue Wertzahlen, deutlich höhere Grundbesitzwerte. Lediglich das dritte weitere Verfahren, das sog. Vergleichswertverfahren, blieb unverändert, da sich dieses ohnehin an den aktuellen Werten der Gutachterausschüsse orientiert.

In der Presse war zu lesen, dass die Erhöhung der erb- und schenkungssteuerlichen Freibeträge zum Ausgleich angedacht sei. Man kann wohl davon ausgehen, dass es bei Überlegungen bleiben wird. Schwer vorstellbar, dass sich der Gesetzgeber in Zeiten von knappen Kassen zu dieser steuerlichen Wohltat durchringen wird.

Abgabefristen 2023

Zurück zu den alten Abgabefristen

In Coronazeiten hatte die Finanzverwaltung ein Einsehen und hat die Abgabetermine für Steuererklärungen

großzügig verlängert. Schrittweise werden diese Verlängerungen jetzt wieder rückgängig gemacht. Für die nächsten Jahre gelten folgende Abgabetermine, wobei wie bisher unterschieden wird, ob der Steuerpflichtige die Steuererklärung selbst erstellt oder einen Steuerberater damit beauftragt:

Jahr	ohne StB	mit StB
Abgabe bis		
2021	01.11.2022	31.08.2023
2022	02.10.2023	31.07.2024
2023	02.09.2024	02.06.2025
2024	31.07.2025	30.04.2026
2025	31.07.2026	01.03.2027

Entsprechend den Abgabeterminen wurden auch die Karenzzeiträume für die Verzinsung von Steuernachzahlungen bzw. -erstattungen verlängert.

Zu beachten ist dabei, dass seit 2018 bei einer verspäteten Abgabe ein Verspätungszuschlag gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieser beträgt je Monat 0,25 % der Steuernachzahlung, mindestens jedoch 25 € pro Monat. Ein Erlass ist nur möglich, wenn gewichtige Entschuldigungsgründe für die Fristversäumnis geltend gemacht werden können.

Aus unserer Kanzlei

Neue Steuerberaterinnen bei LKP?

Ja und doch nein:

Nicole Hänslar hat im Dezember geheiratet und heißt jetzt Nicole Herzog. Herzlichen Glückwunsch!

Und Anfang 2023 wird Iris Beham zu LKP zurückkehren. Viele werden sich noch an sie erinnern, da sie schon 2002 bis 2013 bei LKP gearbeitet hat. Schön, dass Sie wieder da sind!